

# Corona-Verordnung im Landkreis Waldshut – was gilt ab dem 07.06.2021?



**LANDKREIS  
WALDSHUT**

Betrieb / Veranstaltung	Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2	Öffnungsstufe 3
Kulturveranstaltungen (Theater, Oper, Konzerte, Kino)	100 Personen im Freien	250 Personen im Freien / 100 Personen in geschlossenen Räumen	500 Personen im Freien / 250 Personen in geschlossenen Räumen
Vortrags- und Informationsveranstaltungen	100 Personen im Freien	250 Personen im Freien / 100 Personen in geschlossenen Räumen	500 Personen im Freien / 250 Personen in geschlossenen Räumen
Kurse von Volkshochschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen	20 Personen im Freien / 10 Personen in geschlossenen Räumen (ohne Tanz und Sport)	20 Personen (auch in geschlossenen Räumen)	20 Personen (auch in geschlossenen Räumen)
Museumsführungen und Stadt-/Naturführungen	20 Personen im Freien	20 Personen	20 Personen
Gremiensitzungen (z.B. Betriebsversammlungen)	100 Personen im Freien / 10 Personen in geschlossenen Räumen	250 Personen im Freien / 100 Personen in geschlossenen Räumen	500 Personen im Freien / 250 Personen in geschlossenen Räumen
Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge	100 Personen im Freien / 10 Personen in geschlossenen Räumen	250 Personen im Freien / 100 Personen in geschlossenen Räumen	500 Personen im Freien / 250 Personen in geschlossenen Räumen
Nachhilfeunterricht	10 Schülerinnen und Schüler	10 Schülerinnen und Schüler	10 Schülerinnen und Schüler
Wettkampfveranstaltungen (Spitzen- und Profisport)	100 Zuschauer im Freien	250 Zuschauer im Freien / 100 Zuschauer in geschlossenen Räumen	500 Zuschauer im Freien / 250 Zuschauer in geschlossenen Räumen
Sport (kontaktarmer Amateursport)	20 Personen	ohne Begrenzung der Teilnehmer (Zuschauer s.o.)	ohne Begrenzung der Teilnehmer (Zuschauer s.o.)
Galerien, Museen, Gedenkstätten	allgemein gestattet	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Archive und Bibliotheken	allgemein gestattet	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Vergnügungsstätten, Spielhallen	-	eine Person je 2,5 m <sup>2</sup> in geschlossenen Räumen - Betrieb von 6 bis 22 Uhr	eine Person je 2,5 m <sup>2</sup> in geschlossenen Räumen - Betrieb von 6 bis 1 Uhr bzw. 0 Uhr nach § 46 LGlüG
Musik-, Kunst-, Tanz- und Kunstschulen	10 Schülerinnen und Schüler	20 Schülerinnen und Schüler	20 Schülerinnen und Schüler
Gesangs- und Blasinstrumentunterricht	5 Schülerinnen und Schüler	5 Schülerinnen und Schüler	5 Schülerinnen und Schüler
Tanz- und Ballettunterricht	10 Schülerinnen und Schüler	10 Schülerinnen und Schüler	10 Schülerinnen und Schüler
Hotels, Ferienhäuser, Campingplätze	allgemein gestattet	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Reisebusse	Hälfte der regulären Fahrgastzahlen	Hälfte der regulären Fahrgastzahlen	Hälfte der regulären Fahrgastzahlen
Freizeitparks	-	-	allgemein gestattet
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih, sonstige Freizeiteinrichtungen im Freien	Gruppen von bis zu 20 Personen gleichzeitig	Gruppen von bis zu 20 Personen gleichzeitig	allgemein gestattet
Messen, Ausstellungen und Kongresse	-	allgemein gestattet	allgemein gestattet

Betrieb / Veranstaltung	Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2	Öffnungsstufe 3
Sportanlagen und Sportstätten (ohne Fitnessstudios/Yoga)	Gruppen von bis zu 20 Personen gleichzeitig im Freien	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Fitness- und Yogastudios	-	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Bäder und Saunen in Hotels	-	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Außenbereiche von Schwimmbädern	allgemein gestattet	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Schwimmbäder allgemein	-	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Saunen und Dampfbäder	-	Gruppen von 10 Personen	allgemein gestattet
Schank- und Speisewirtschaften	eine Person je 2,5 m <sup>2</sup> in geschlossenen Räumen, ohne Personengrenze im Außenbereich - Betrieb von 6 bis 21 Uhr	eine Person je 2,5 m <sup>2</sup> in geschlossenen Räumen, ohne Personengrenze im Außenbereich - Betrieb von 6 bis 22 Uhr	eine Person je 2,5 m <sup>2</sup> in geschlossenen Räumen, ohne Personengrenze im Außenbereich - Betrieb von 6 bis 1 Uhr
Shisha- und Raucherbars	-	eine Person je 2,5 m <sup>2</sup> in geschlossenen Räumen, Rauchen nur im Außenbereich - Betrieb von 6 bis 22 Uhr	eine Person je 2,5 m <sup>2</sup> in geschlossenen Räumen, Rauchen nur im Außenbereich - Betrieb von 6 bis 1 Uhr
Tiersalons, Tierfriseur	allgemein gestattet	allgemein gestattet	allgemein gestattet
Betriebskantinen	allgemein gestattet	allgemein gestattet	allgemein gestattet
<b>Maximalbelegung</b>	<b>soweit keine besondere Personenzahl genannt: eine Person je 20 m<sup>2</sup></b>	<b>soweit keine besondere Personenzahl genannt: eine Person je 20 m<sup>2</sup></b>	<b>soweit keine besondere Personenzahl genannt: eine Person je 10 m<sup>2</sup></b>

**Bei Inzidenz unter 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen:**

- ♦ 10 Personen aus 3 Haushalten plus Kinder dieser Haushalte unter 14 Jahren; zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder unter 14 Jahren aus anderen Haushalten hinzukommen
- ♦ keine Testpflicht im Einzelhandel

**Bei Inzidenz unter 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen (ab 08.06. möglich):**

- ♦ keine Pflicht zur Vorlage von Nachweisen (geimpft, genesen, getestet), soweit Angebote nur im Freien stattfinden
- ♦ private Feiern in Restaurants mit bis zu 50 Personen, wenn alle geimpft, genesen oder getestet sind
- ♦ Personenzahl in Öffnungsstufe 3 von 500 wird auf 750 angehoben